

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Brunnenreuth wird mit Wirkung vom 01.01.1972 in die Stadt Ingolstadt eingliedert.

§ 2

Die bisherigen Ortsbezeichnungen "Spitalhof", "Oberbrunnenreuth" und "Unterbrunnenreuth" bleiben erhalten. Als Stadtteile der Stadt Ingolstadt führen die ehemaligen Gemeindeteile "Spitalhof", "Oberbrunnenreuth" und "Unterbrunnenreuth" die Bezeichnungen "Ingolstadt-Spitalhof", "Ingolstadt-Oberbrunnenreuth" und "Ingolstadt-Unterbrunnenreuth".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.01.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Brunnenreuth ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Brunnenreuth werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Brunnenreuth haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Brunnenreuth im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6

Der Bedienstete der Gemeinde Brunnenreuth (Angestellter in Verg. Gruppe BAT VII) wird von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung seiner Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften aus seinem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für ihn im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan eine entsprechende Planstelle zu schaffen. Dem übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Brunnenreuth ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Brunnenreuth außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung.*

(3) Soweit Grundstücke beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits an ausgebauten Straßen liegen, werden von den Anliegern, die bereits Leistungen nach der Bayerischen Bauordnung von 1901 oder dem Bundesbaugesetz erbracht haben, Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben. Dies gilt nicht für Teilmaßnahmen (z. B. Gehwegbefestigung, Bau von Radwegen, Beleuchtung etc.) oder für Verbesserungen im Sinne der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge zu den Kosten für Erweiterungen und Verbesserungen öffentlicher Straßen (Ausbaubeiträge) vom 27.11.1969.

(4) Soweit Grundstücke an Straßen liegen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes endgültig hergestellt waren, werden Er-

* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

schließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht erhoben. Im übrigen gilt Abs. 3 Satz 2.

(5) Soweit für Grundstücke an noch nicht hergestellten Straßen Abfindungs- oder Ablösungsverträge über Straßenanliegerleistungen nach § 62 BayBO von 1901 bestehen, wird für die Herstellung der Straße einschließlich Randsteinsetzung, Entwässerungseinrichtung der Fahrbahn und Oberflächenbefestigung kein Erschließungsbeitrag nach BBauG erhoben. Die Verträge über Straßenanliegerleistungen sind abzuwickeln.

(6) Die Bebauungspläne 1 und 3 sind bereits rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 2 wird in Weiterbearbeitung der Pläne des Architekten Törmer fortgeführt. Die Beauftragung des Architekten bleibt bestehen.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Brunnenreuth bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

§ 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, folgende Baumaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Brunnenreuth durchzuführen:

1. Umbau des Schulgebäudes zu einem Kindergarten;
2. Bau des Hauptsammlers und der Anschlußkanäle im Bereich der Bebauungspläne 1, 2 und 3 sowie im gesamten Gemeindegebiet.

§ 10

(1) Der Betrieb des gemäß § 9 Nr. 1 dieser Vereinbarung zu errichtenden Kindergartens

wird der evangelischen Kirchengemeinde Brunnenreuth übertragen.

(2) Die der evangelischen Kirchengemeinde Brunnenreuth überlassene Garage wird dieser weiter zur Verfügung gestellt. Der bestehende Mietvertrag regelt die näheren Einzelheiten.